

Kleine Anfrage

des Abg. Oliver Hildenbrand GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ein Jahr nach dem Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Hammerskins Deutschland“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist das Verbot inzwischen bestandskräftig?
2. Wie viele Mitglieder und welche Strukturen hatte die rechtsextremistische Vereinigung zum Zeitpunkt ihres Verbots in Baden-Württemberg?
3. Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verbots in Baden-Württemberg insgesamt drei Objekte in Ketsch (Rhein-Neckar-Kreis), Wiesloch (Rhein-Neckar-Kreis) und Lorch (Ostalbkreis) durchsucht wurden (bitte mit Angaben zur Objektart)?
4. Wie viele und welche Waffen oder Waffenteile wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt (bitte mit Angaben zur Herkunft, zum Erwerb und zu den Besitzverhältnissen)?
5. Wie viel und welche Munition wurde im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt (bitte mit Angaben zur Herkunft, zum Erwerb und zu den Besitzverhältnissen)?
6. Welche nationalsozialistischen Devotionalien (zum Beispiel Orden und Militaria), rechtsextremistischen Propagandamaterialien (zum Beispiel Schriften und Bücher, CD und Tonträger, DVD und Filme) oder vergleichbaren Gegenstände wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?
7. Welches Vereinsvermögen (insbesondere Geldvermögen in Form von Bargeld, Gold oder Kryptowährungen) in welcher Höhe wurde im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?

8. Welche Betäubungsmittel oder Pharmazeutika in welcher Menge wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?
9. Gegen wie viele Beschuldigte welchen Alters und Geschlechts wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte jeweils mit Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft und mit Informationen zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens)?
10. Haben die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden Hinweise auf mögliche Ersatz- oder Nachfolgestrukturen (beispielsweise aufgrund von Straftaten nach § 20 Vereinsgesetz bzw. nach § 85 Strafgesetzbuch)?

2.10.2024

Hildenbrand GRÜNE

Begründung

Mit Wirkung vom 19. September 2023 hat das Bundesinnenministerium die rechts-extremistische Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ einschließlich ihrer regionalen Chapter und ihrer Teilorganisation „Crew 38“ verboten. Auch in Baden-Württemberg kam es im Zusammenhang mit dem Vollzug des Vereinsverbots zu Einsatzmaßnahmen. So wurden am 19. September 2023 zwei Objekte im Rhein-Neckar-Kreis und ein Objekt im Ostalbkreis durchsucht. Ein Jahr nach dem Verbot und anknüpfend an die Kleine Anfrage auf Drucksache 17/5460 soll die Bilanz dieser polizeilichen Einsatz- und Durchsuchungsmaßnahmen erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2024 Nr. IM6-0141.5-619/3/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist das Verbot inzwischen bestandskräftig?

Zu 1.:

Das von der Bundesinnenministerin ausgesprochene Verbot der Vereinigung „Hammerskins Deutschland“ ist nicht bestandskräftig. Gegen das Verbot wurden Klagen beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, womit die Streitsachen rechts-hängig sind.

2. Wie viele Mitglieder und welche Strukturen hatte die rechtsextremistische Ver-einigung zum Zeitpunkt ihres Verbots in Baden-Württemberg?

Zu 2.:

Die „Hammerskins Deutschland“ organisierten sich hierarchisch, wie von der Hauptorganisation „Hammerskins Nation“ vorgesehen. Innerhalb Deutschlands existierten mehrere regionale Gruppen, die seitens des Vereins als „Chapter“ bezeichnet wurden. In Baden-Württemberg war das „Chapter Württemberg“ vorzu-finden, dessen Mitgliederzahl sich im mittleren einstelligen Bereich bewegte.

Zudem war in Baden-Württemberg auch ein Mitglied des länderübergreifend auf-gestellten Chapters „Westwall“ wohnhaft, welches in die Durchsuchungsmaßnah-men einbezogen wurde.

3. *Trifft es zu, dass im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verbots in Baden-Württemberg insgesamt drei Objekte in Ketsch (Rhein-Neckar-Kreis), Wiesloch (Rhein-Neckar-Kreis) und Lorch (Ostalbkreis) durchsucht wurden (bitte mit Angaben zur Objektart)?*

Zu 3.:

Im Zuge des Vollzugs des Verbots wurden in Baden-Württemberg zwei Objekte im Rhein-Neckar-Kreis und ein Objekt im Ostalbkreis durchsucht. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass die von den Maßnahmen betroffenen Personen durch spezifische Angaben im Sinne der Fragestellung der Gefahr körperlicher Angriffe politischer Gegner ausgesetzt werden könnten, können keine weitergehenden Angaben zu den Objekten erfolgen. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und die dort dargestellten Abwägungserwägungen der Kleinen Anfrage des Abg. Oliver Hildenbrand (GRÜNE), „Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung ‚Hammerskins Deutschland‘: Durchsuchungsmaßnahmen am 19. September 2023 in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/5460, Bezug genommen.

4. *Wie viele und welche Waffen oder Waffenteile wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt (bitte mit Angaben zur Herkunft, zum Erwerb und zu den Besitzverhältnissen)?*

5. *Wie viel und welche Munition wurde im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt (bitte mit Angaben zur Herkunft, zum Erwerb und zu den Besitzverhältnissen)?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei einem Betroffenen wurde eine Schreckschusswaffe mit PTB-Prüfsiegel und leerem Magazin als Beweismittel sichergestellt. Weitergehende Erkenntnisse liegen dem Innenministerium nicht vor, da die Auswertung der Asservate dem Bund obliegt.

6. *Welche nationalsozialistischen Devotionalien (zum Beispiel Orden und Militaria), rechtsextremistischen Propagandamaterialien (zum Beispiel Schriften und Bücher; CD und Tonträger; DVD und Filme) oder vergleichbaren Gegenstände wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?*

7. *Welches Vereinsvermögen (insbesondere Geldvermögen in Form von Bargeld, Gold oder Kryptowährungen) in welcher Höhe wurde im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden insbesondere zahlreiche Kleidungsstücke mit vereinsbezogenen Aufschriften und Emblemen, Tonträger, Wandbilder und Bücher im Sinne der Fragestellungen aufgefunden. Vereinsvermögen in Form von Bargeld oder Gold wurde nicht aufgefunden.

8. *Welche Betäubungsmittel oder Pharmazeutika in welcher Menge wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmt bzw. sichergestellt?*

Zu 8.:

Bei einer Person wurde eine Ampulle à 10 ml Testosteron der Marke „Cytex Next Generation“, 300 mg/ml, aufgefunden und sichergestellt. In der bereits angebrochenen Ampulle befand sich noch eine Restmenge von ca. 1 ml Testosteron. Die weiteren Ermittlungen hierzu führte die als Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten nach dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) zuständige Staatsanwaltschaft Freiburg.

9. *Gegen wie viele Beschuldigte welchen Alters und Geschlechts wurden im Zusammenhang mit diesen Durchsuchungsmaßnahmen Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte jeweils mit Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft und mit Informationen zum aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens)?*

Zu 9.:

Im Zuge der vereinsrechtlichen Durchsuchungsmaßnahmen kam es zu dem unter Frage 8 dargestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren aufgrund des als Zufallsfund sichergestellten Testosterons. Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen Mann im mittleren Erwachsenenalter. Das Amtsgericht Schwetzingen hat gegen diesen auf Antrag der Staatsanwaltschaft Freiburg am 14. Dezember 2023 einen Strafbefehl wegen unerlaubten Besitzes von Dopingmitteln in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 AntiDopG erlassen. Mit dem rechtskräftigen Strafbefehl wurde eine Geldstrafe verhängt.

Weitergehende strafrechtlich relevante Sachverhalte im Zusammenhang mit den vereinsrechtlichen Durchsuchungsmaßnahmen sind den baden-württembergischen Behörden bislang nicht bekannt geworden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung der Asservate dem Bund obliegt.

10. *Haben die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden Hinweise auf mögliche Ersatz- oder Nachfolgestrukturen (beispielsweise aufgrund von Straftaten nach § 20 Vereinsgesetz bzw. nach § 85 Strafgesetzbuch)?*

Zu 10.:

Bisher liegen keine Informationen über mögliche Ersatz- oder Nachfolgestrukturen vor. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg verfolgt die weiteren Entwicklungen auch mit Blick auf eine mögliche Gründung von Ersatz- oder Nachfolgestrukturen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen